

Das Geschlecht des Versicherten als Risikofaktor?

VON PATRICK GOERGEN

Dürfen Versicherungsverträge das Geschlecht des Versicherten als Risikofaktor berücksichtigen? In einem rezenten, von der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs erlassenen Urteil wurde diese Frage behandelt. Hintergrund war die Richtlinie 2004/113, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, geschlechtsspezifische Unterschiede bei Versicherungsprämien und Leistungen zuzulassen. Das Geschlecht muss dabei ein bestimmender Risikofaktor sein und dies muss durch relevante und genaue versicherungsmathematische und -statistische Daten untermauert werden können. Zahlreiche EU-Mitgliedstaaten haben für einen oder mehrere Versicherungstypen von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht. Ist eine solche Bestimmung in der Richtlinie jedoch vereinbar mit dem grundrechtlich verankerten Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts? Die belgische Ver-

brauchervereinigung „Test-Achats“ und zwei Privatpersonen erhoben beim belgischen Verfassungsgerichtshof Klage gegen das belgische Umsetzungs-gesetz zur Richtlinie.

Der mit dieser Auslegungsfrage befasste Europäische Gerichtshof erinnerte vorerst daran, dass der Ministerrat, beim Erlass der Richtlinie und aufgrund der weiten Verbreitung geschlechtsspezifischer versicherungsmathematischer Faktoren im Bereich des Versicherungswesens, frei war, die Anwendung der Regel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen Übergangszeiten umzusetzen. Unterschiede mussten demnach bis Ende 2007 abgeschafft werden. Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, proportionale Unterschiede zuzulassen, durften den Versicherten gestatten, diese Gleichbehandlung unbefristet zu praktizieren. Die Richtlinie enthalte keine Bestimmung über die Anwendungsdauer dieser Unterschiede.

Jedoch beruht die Richtlinie, nach Auffassung des EuGH, auf der Prämisse, dass die Lage von Frauen und Männern in bezug auf die Prämien und Leistungen der von ihnen abgeschlossenen Versicherungen vergleichbar sind.

Als ungültig anzusehen sei, nach Ablauf einer angemessenen Übergangszeit, die Bestimmung, die es den betroffenen Mitgliedstaaten gestattet, eine Ausnahme von der Regel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen unbefristet aufrechtzuerhalten. Dies laufe der Verpflichtung des Ziels der Gleichbehandlung von Frauen und Männern zuwider, und sei mit der Charta der Grundrechte der EU unvereinbar. Nachdem der Generalanwalt eine Frist von drei Jahren vorgeschlagen hatte, setzten die europäischen Richter das Ende dieser Übergangszeit auf den 21. Dezember 2012 * fest. Nach diesem Datum ist die Ausnahmebestimmung in der Richtlinie, die geschlechtsspezifische Unterschiede bei Versicherungsprä-

mien und -leistungen zulässt, also ungültig.

EuGH, 1. März 2011, Association belge des consommateurs test-achats asbl, u.a. gegen Conseil des ministres, C-236/09

Glossar

* Übergangsfrist: Ein EuGH-Urteil, das eine Bestimmung für ungültig erklärt, besitzt grundsätzlich Rückwirkung. Es steht dem Gerichtshof allerdings frei, die Fortgeltung bestimmter Wirkungen des streitigen Rechtsakts anzuordnen, falls er dies für notwendig hält, wobei ihm diesbezüglich ein Beurteilungsspielraum zukommt. Von dieser Möglichkeit wurde insbesondere dann Gebrauch gemacht, wenn infolge einer Gesamtbetrachtung der widerstreitenden Interessen zwingende Erwägungen der Rechtssicherheit es erforderten. Nicht zuletzt wurden hier die Auswirkungen einer etwaigen Ungültigerklärung auf die Rechte der Wirtschaftsteilnehmer in Rechnung gestellt.